

Zollikofen, 7. Februar 2022

Bruno Vanoni  
Aarestrasse 60  
3052 Zollikofen  
079 405 65 52  
vanoni@bluewin.ch

#### EINSCHREIBEN

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland  
Poststrasse 25  
3072 Ostermundigen

#### EINSPRACHE

**zum Baugesuch des Bundesamtes für Strassen ASTRA betreffend Verlegung von zwei prähistorischen Kultsteinen (Menhire) in der Gemeinde Bolligen, Baupublikation 2021-393 / 61973**

Sehr geehrte Frau Regierungsstatthalterin  
sehr geehrte Damen und Herren

Das bei der Bauverwaltung Bolligen aufliegende Bauprojekt weist erhebliche Mängel auf und läuft schützenswerten öffentlichen Interessen zuwider. Aus diesem Grund erhebe ich gegen das Vorhaben wie folgt Einsprache:

#### I **Legitimation**

Seit ich 1991 aus beruflichen Gründen in der Region Bern Wohnsitz genommen habe, habe ich mich in meinen Wohngemeinden (zuerst in Wohlen b. Bern, seit 1997 in Zollikofen) stark für Natur, Landschaft und Lokalgeschichte interessiert und auch ehrenamtlich engagiert (z.B. als Redaktor des Gemeindeblattes Wohlen und als Mitglied des Projektteams für den Landschaftsweg Zollikofen). In den letzten Jahren oft zwischen Zollikofen und Ittigen unterwegs, bin ich auf die prähistorische Fundstätte namens Bottisgrab am Rand der Grauholz-Autobahn aufmerksam geworden, und ich habe mich vertieft mit den sagenumwobenen, seit 1951 durch Regierungsratsbeschluss geschützten Kultsteinen und ihrer Geschichte wie auch ihrem Zusammenhang mit der Sagenfigur des Riesen Botti und seiner volkskundlichen Bedeutung auseinandergesetzt.

Deshalb hat die Baupublikation für die (erneute) Verlegung der beiden prähistorischen Kultsteine mein Interesse geweckt. Bei der Sichtung der aufgelegten Gesuchsunterlagen sind Fragen aufgetaucht, die mich zu zusätzlichen Recherchen veranlasst haben. Dabei hat sich mein Eindruck immer mehr verdichtet, dass öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, deren Schutz nicht ausreichend wahrgenommen werden könnte. Als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern und dessen Bildungskommission, die auch für die Bereiche Kultur, Denkmalpflege und Archäologie zuständig ist, erachte ich es als meine Pflicht, auf die festgestellten Mängel in den Gesuchsunterlagen hinzuweisen und für die Wahrung der schützenswerten öffentlichen Interessen einzutreten. Ich tue dies gleichsam auch stellvertretend für engagierte Einzelpersonen und lokale Organisationen, denen

Bottisgrab am Herzen liegt, die aber für sich keine rechtlichen Möglichkeiten zur Beteiligung am vorliegenden Verfahren sehen.

Sollte mir keine Legitimation zur Einsprache zuerkannt werden, gehe ich davon aus, dass die Bewilligungsbehörde gleichwohl Kenntnis nimmt von meinen Mängelrügen und in der Folge von Amtes wegen prüft, ob die vorgebrachten Einwände und Begehren angebracht sind und beim Entscheid über das vorliegende Baugesuch berücksichtigt werden müssen.

## II Anträge

1. Hauptantrag  
Das Baugesuch weist erhebliche formelle und materielle Mängel auf und ist in dieser Form **nicht zu bewilligen**.
2. Eventualantrag  
Falls die Einsprachelegitimation juristisch nicht erwiesen sein sollte, ist das Vorhaben in dieser Form **von Amtes wegen nicht zu bewilligen**.

## III Begründungen

1. Formelle Mängel
  - a) Den aufliegenden Unterlagen fehlt ein Verfahrensprogramm, woraus ersichtlich ist, welche Amtsstellen zum Amts- oder Fachbericht eingeladen worden sind. So ist namentlich nicht klar, ob sich die zuständigen kantonalen Fachbehörden für Wald, Natur, Jagd, Archäologie und Raumplanung zum aktuellen Projekt inkl. der im Technischen Bericht nur ziemlich versteckt deklarierten «Projektänderung Januar 2021» äussern können. Weiter ist nicht ersichtlich, ob umliegende Gemeinden, die durch ihre räumliche Nähe bzw. konkrete lokalgeschichtliche und volkskundliche Bezüge in mindestens so enger Beziehung zum Schutzobjekt stehen wie die Standortgemeinde Bolligen, zu einer Stellungnahme eingeladen wurden. Diese Frage gilt namentlich für die Gemeinde Moosseedorf, die auf ihrer Website und auf einer Info-Tafel bei der zum 750-Jahr-Gemeindejubiläum öffentlich aufgestellten Botti-Holzfigur auf die Kultsteine von Bottisgrab hinweist. Angesprochen sind aber auch Ittigen (mit dem Riesen Botti als traditionelle Fasnachtsfigur) und Zollikofen (als Ausgangspunkt der regionalen Wanderweg-Route Zollikofen - Hindelbank, die aus dem Allmitwald am «Bottisacker» vorbei in Richtung Bottisgrab führt).
  - b) Den aufliegenden Unterlagen fehlen die entsprechenden Baugesuchsformulare. So ist zum Beispiel nicht klar ersichtlich, was betreffend Reklame bzw. Beschilderung genau vorgesehen ist. Dem Vorabklärungsformular ist auf Seite 5 oben zu entnehmen, dass es eine baubewilligungspflichtige Reklame gibt. Eine solche war ursprünglich in Form einer Stele vorgesehen. Im Anhang des Technischen Berichts ist das entsprechende Symbol auf einem Plan des geplanten Standorts jedoch rot durchgestrichen und mit dem handschriftlich eingetragenen Vermerk «Verzicht gem. Projektänderung Januar 2021» versehen.
  - c) Die Baugesuchsunterlagen entsprechen formell nicht den Vorgaben des Baubewilligungsdekretes. So gibt es nur einen Situationsplan ohne Masstab, ohne Koordinaten des Standortes und ohne jegliche Vermessung. Die Ausführungspläne sind lediglich im Technischen Bericht enthalten, wobei nicht klar ist, ob dieser verbindlicher Bestandteil des Baugesuches ist oder nur erläuternde Bedeutung hat.

- d) Weiter hat es in den Unterlagen mehrere missverständliche, falsche oder zumindest fragwürdige Aussagen, die insgesamt geeignet sind, die symbolträchtige Bedeutung des Schutzobjekts zu relativieren. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Mängel:

**A) Zweifelhafte Deklaration des Bauvorhabens:** Im aufgelegten Gesuchsformular wird verneint, dass a) die Bauarbeiten länger als 6 Tage dauern, b) ein Güterumschlag im Freien und/oder an Anpass- oder Andockrampen etc. erfolgen werde sowie c) Maschinen und/oder Anlagen betrieben werden, welche Aussenlärmmissionen verursachen. Angesichts der Grösse und des Gewichts der beiden, über eine Distanz von 1700 Meter zu verschiebenden Steine (8 bzw. 2,5 Tonnen) und der Auflage des archäologischen Dienstes, dass diese nicht beschädigt werden dürfen, erscheinen diese Angaben zumindest zweifelhaft. Ähnliches gilt auch für die Verneinung, dass es sich um eine Rodung bzw. Zweckentfremdung von Waldboden handle – eine Frage, die gemäss dem (nicht aufgelegten) Amtsbericht der Abteilung Wald vom 16.11.2020 aufgrund der vorgelegten Unterlagen gar nicht beantwortet werden kann.

**B) Falsche Beschreibungen des Sachverhalts und namentlich des Schutzobjekts** (nachfolgend Zitate aus dem Baugesuch in kursiver Schrift – mit korrigierenden oder präzisierenden Kommentaren):

- *«Das Objekt wurde beim Bau der Autobahn im Wald gefunden.»* → Das Objekt wurde schon 1926 mit einer Grabung erkundet, war somit beim Autobahnbau längst bekannt und auch fachlich dokumentiert.

- *«Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5.10.1951 wurde die Forstdirektion beauftragt den Schutzbeschluss umzusetzen. Beim Bau der Autobahn um 1960 wurden die Steine Provisorisch an den Rand der Autobahn verlegt.»* → Der Regierungsrat ordnete auch eine «Eintragung im Grundbuch auf Parzelle 377, Bolligen» an und hielt in seinem Beschluss fest: «2. Jede rechtliche oder tatsächliche Veränderung an den Blöcken ohne Einwilligung der Forstdirektion ist verboten.» Von einer «provisorischen» Verlegung kann keine Rede sein: Die beiden Steine wurden definitiv platziert und mit einer soliden Info-Tafel auch als Schutzobjekt angeschrieben.

- *«Nun sollen sie wieder an einen würdigeren Standort in der Nähe und im Wald verlegt werden.»* → Inwiefern der geplante neue Standort «würdiger» sein wird, wird von der Zugänglichkeit, von der Ausstattung mit einer Informationstafel und allfälligen Einrichtungen zum Verweilen abhängig sein. Ob dieser Standort als «in der Nähe» liegend bezeichnet werden kann, ist fraglich: Gemäss Technischem Bericht liegt der geplante Standort ca. 800 m nördlich des aktuellen Standorts (der wiederum nur ca. 30 bis 35 m vom ursprünglichen Fundort entfernt liegt), in «unwegsamen Waldgelände».

- *«Bemerkungen: Aufgrund des Ausnahmegesuchs Naturschutz muss eine nachträgliche Auflage durchgeführt werden. Der Amtsbericht Wald ist im Vorprüfungsverfahren negativ ausgefallen. Die Ausräumung der Vorbehalte wird die Gesuchstellerin nachholen. Der Amtsbericht Wald ist erneut einzuholen.»* → Aus den aufgelegten Unterlagen geht nicht hervor, weshalb der Amtsbericht der Abteilung Wald negativ ausgefallen ist. Und wie die «Ausräumung der Vorbehalte» erreicht werden soll, kann nur vermutet werden: Die bereits erwähnte, im Technischen Bericht ziemlich versteckte «Projektänderung Januar 2021» deutet darauf hin, dass auf die Platzierung einer Info-Steile am Wegrand mit Informationen zu den beiden Kultsteinen im Innern des Waldgeländes verzichtet werden soll. Und es ist offensichtlich, dass damit ein Einwand der Waldabteilung ausgeräumt werden soll.

- Im Baugesuch selber ist im Abschnitt «Reklame» weiterhin die Montage einer «freistehenden Reklame» (60 x 110 cm) «am Wegesrand, Waldweg» erwähnt. → Dies steht im Widerspruch zum im

Plan des Technischen Berichts eingetragenen «Verzicht» auf eine Info-Steile am Wegrand (gem. der erwähnten «Projektänderung Januar 2021»).

**C. Fehlerhaftes Ausnahmegesuch des ASTRA:** Neben dem Baugesuchsformular enthält auch das vom ASTRA am 20.10.2020 eingereichte «Ausnahmegesuch für Eingriff in durch Regierungsratsbeschluss vom 05.10.1951 unter Schutz gestelltes Naturschutzobjekt» ungenaue, wenn nicht sogar irreführende Angaben:

- *«Die Steine wurden beim Bau der Autobahn zutage gefördert und neben der Autobahn vergraben. Nun sollen sie nach Jahrzehnten der Vergessenheit eine würdevollere Gedenkstätte erhalten.»* → Die Steine wurden beim Bau der Autobahn nicht wieder «vergraben», sondern gut sichtbar aufgestellt und mit einer Orientierungstafel bezeichnet. Von Jahrzehnten der Vergessenheit kann keine Rede sein, weil der Riese Botti bzw. Bottisgrab immer wieder Thema von Medienberichten war, in Ittigen seit Jahren die Fasnacht anführt und in Moosseedorf seit dem 750-Jahr-Jubiläum (1992) eine übergrösse Holzfigur mit Info-Tafel an den Riesen Botti erinnert und auf «Bottisgrab» hinweist.

## 2. Materielle Mängel

### a) **Fehlende Transparenz bezüglich Standortsuche und Wahl eines ungeeigneten Standorts:**

Aus den Gesuchsunterlagen geht nicht hervor, weshalb die beiden prähistorischen Kultsteine ins 800m entfernte Gebiet «Burg Dracheschnure» verlegt werden sollen bzw. ob andere Standorte geprüft und allenfalls (aus welchen Gründen) verworfen worden sind. Auch ist nicht ersichtlich, ob andere Gemeinden, die in Bezug zum regional bedeutsamen Schutzobjekt stehen, in die Standortsuche einbezogen worden sind. Zudem wird die getroffene Standortwahl nicht von klaren Zielen, Grundsätzen und Kriterien abgeleitet. Es ist somit nicht nachvollziehbar, weshalb das Schutzobjekt ausgerechnet in einem abgelegenen Waldstück platziert werden soll, das als sensibler Lebensraum insbesondere für das Wild eingestuft ist und folglich vor Störungen zunächst durch Bauarbeiten und später vor allem durch Störungen durch interessierte Besuchende bewahrt werden sollte. Wenn schon das Schutzobjekt vom heutigen, unattraktiven Autobahn-Rand weg verlegt werden soll, müsste ein neuer Standort, der gemäss Gesuch «würdiger» sein sollte, bessere Bedingungen bezüglich Zugänglichkeit, Wissensvermittlung und Verweil-Attraktivität bieten können. Diese Anforderungen sind jedoch in einem Wald mit Lebensraumfunktion und überregionaler Bedeutung als Wildtierkorridor nicht erfüllbar.

### b) **Gefährdung der vorrangigen Lebensraumfunktion des Waldes am vorgesehenen Standort und insbesondere Störung eines überregional bedeutsamen Wildtierkorridors:**

Der vorgesehene Standort liegt in einer für das Wild störungsempfindlichen Waldpartie, die vorrangig Lebensraumfunktion zu erfüllen hat. In unmittelbarer Nähe befindet sich die explizit für Wildtiere gebaute Grünbrücke über die Grauholz-Autobahn N1. Diese ermöglicht als eine der seltenen Wildtierpassagen das Überqueren der Autobahn, die das Mittelland zerschneidet. Auf Info-Tafeln werden Passanten heute schon dazu aufgerufen, das Gebiet der Grünbrücke zu meiden und den Vorrang für die Tierwelt in diesem Gebiet zu respektieren. Das Einrichten einer «würdevolleren Gedenkstätte» (ASTRA) hätte vermehrte Besuche von Menschen in diesem Lebensraum zur Folge und ist mit dem möglichst ungestörten Schutz der Tierwelt nicht vereinbar.

Der geplante Standort hat zudem keinen räumlichen (Sicht-)Bezug mehr zur ursprünglichen, 800 Meter entfernten Fundstelle und damit zur Lage von Bottisgrab. Der historische Zusammenhang ginge bei der geplanten Verlegung verloren. Die Bezeichnung des geplanten Standorts «Burg Dracheschnure» weist auf einen in der Gegend liegenden, dank geocatching verorteten Findling hin. Die Platzierung der beiden Kultsteine in dessen Umgebung

degradiert diese gleichsam zu gewöhnlichen Findlingen ohne reichhaltige archäologische und volkskundliche Bezüge.

**c) Ungenügende Zugänglichkeit:**

Der vorgesehene neue Standort liegt abseits eines öffentlichen Wanderwegs in einem unwegsamen Waldgelände. Für die Verlegung wird gemäss Technischem Bericht eine Baupiste erstellt, die nach Bauvollendung wieder renaturiert werden soll. Wie der Zugang für die interessierte Öffentlichkeit anschliessend sichergestellt werden soll in einem Gelände, das rasch von Brombeer- und anderen Sträuchern überwuchert wird, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

**d) Eine angemessene Information vor Ort fehlt bzw. wird gemäss «Projektänderung Januar 2021» entgegen früheren Abmachungen nicht realisiert.**

Am aktuellen Standort wird über die beiden Kultsteine und die zugehörige archäologische Fundstätte auf einer Tafel informiert. Gemäss der Kulturpflegestrategie des Kantons Bern, die der Grosse Rat im Januar 2015 beraten hat, gehört die «Vermittlung» gewonnener Erkenntnisse zu den Aufgaben des archäologischen Dienstes. Als ausdrückliches Ziel ist in der kantonalen Strategie formuliert: «Bedeutende archäologische Denkmäler werden für die Öffentlichkeit erschlossen, z. B. mit Infotafeln oder Schaukästen.» (S. 25) Der gemäss Projektänderung vorgesehene Verzicht auf die Stele am Wegrand widerspricht dieser übergeordneten Vorgabe und darf deshalb nicht bewilligt werden.

**e) Der offenkundige Konflikt zwischen schutzwürdigen öffentlichen Interessen ist am vorgesehenen Standort nicht lösbar, wohl aber an einem Alternativstandort.**

Der Schutz des (unter b) dargelegten) ökologischen Interesses am Wald- und Wildschutz lässt sich am vorgesehenen Standort nicht mit den berechtigten archäologischen Anforderungen punkto Zugänglichkeit und Wissensvermittlung (unter c) und d) beschrieben) vereinbaren. Deshalb ist ein alternativer Standort zu suchen, wo beiden Interessen gebührend Rechnung getragen werden kann. Orts- und geschichtskundigen Personen ist ein Standort, der diesen Anforderungen gerecht werden könnte, bekannt: Es ist ein Standort am Waldrand nordwestlich der Autobahn-Raststätte Grauholz, in nächster Nähe zum alten Flurnamen «Bottisacker», wie er auf älteren Landeskarten (und vor der Zerschneidung des so benannten Geländes durch den Autobahnbau) eingetragen ist.

Hier führt der regionale Wanderweg von Zollikofen her zur Autobahnbrücke beim «Forsthaus» vorbei. Es besteht bereits eine Feuerstelle mit Ruhebänken und eindrucklicher Aussicht. Sachverständige weisen auf interessante Sichtbeziehungen hin: zur Ausrichtung des Schutzobjekts (sofern hier originalgetreu ausgerichtet platziert) auf die Wintersonnenwende (gemäss archäoastronomischen Erkenntnissen), zur Ausrichtung des Kultplatzes auf den gallorömischen Tempelbezirk auf der Engehalbinsel (Sommersonnenwende), zum Jungfraumassiv und zur Stadt Bern.

Anders als im abgelegenen Waldstück stünden die verschobenen prähistorischen Kultsteine hier auch in sichtbarem Zusammenhang zur modernen Entwicklung: zum erfolgten Bau und zum geplanten Ausbau der Grauholz-Autobahn, der die geschützten Überreste aus «Bottisgrab» nun schon zwei Mal weichen sollten. Die «würdigere Gedenkstätte», die das ASTRA und die Gemeinde Bolligen für die zwei Kultsteine erreichen wollen, bekäme so einen zusätzlichen symbolträchtigen Sinn: als Denkstätte mit Ausblick auf den unaufhörlich fliessenden Strassenverkehr, als Mahnmal, was alles ungebremsster Mobilität untergeordnet wird.

**f) Für die Festlegung eines geeigneteren Standorts und die Durchführung der nötigen Verfahren gibt es ausreichend Zeit.**

Die Verlegung der prähistorischen Steine wird mit dem geplanten Ausbau der Autobahn A1 von 6 auf 8 Spuren begründet (Technischer Bericht, S. 4). Dieser Ausbau der Grauholz-Autobahn ist noch nicht rechtskräftig beschlossen (weder bezüglich Finanzierung noch rechtlich als Bauvorhaben):

1. Die Finanzierung muss vom eidgenössischen Parlament erst noch bewilligt werden. Der Bundesrat hat am 26.1.2022 erst die Vernehmlassung zum geplanten Kreditantrag ans Parlament eröffnet:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK>  
Vernehmlassung 2021/127

Vorlage zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027, zum Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, zum Verpflichtungskredit und zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz

Direkter Link: [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/127/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/127/cons_1)

2. Das Projekt ist noch nicht öffentlich aufgelegt worden. Das Einspracheverfahren dazu soll gemäss Auskunft des ASTRA am 25.4.2022 eröffnet werden, was Einsprachen bis 24.5.2022 ermöglicht.

3. Im eidgenössischen Parlament ist Opposition gegen den Finanzierungsbeschluss zu erwarten; gemäss Medienberichten vom 29.1.2022 wird ein Referendum gegen einen allfälligen Kreditbeschluss bereits geprüft. Gegen das Projekt sind Einsprachen bereits angekündigt. Folglich sind zumindest Verzögerungen in der Zeitplanung zu erwarten bzw. zumindest nicht auszuschliessen.

Die Verlegung ist somit weder zwingend noch dringlich; es besteht kein Zeitdruck für die Bewilligung der Verlegung an den vorgesehenen Standort, der wie dargelegt offensichtlich ungeeignet ist. Es kann vielmehr ohne grossen Zeitverlust ein wirklich «würdiger» Standort evaluiert, festgelegt und dann auch bewilligt werden – und zwar unabhängig davon, ob der auslösende Autobahn-Ausbau realisiert werden kann oder nicht.

#### **IV Schlussbemerkungen**

Es ist mir ein Anliegen, durch meine Einsprache zu einer Entscheidung beizutragen, die auf der Würdigung möglichst aller Gesichtspunkte und Interessen beruht – auch jener Aspekte, die aus den aufgelegten Gesuchsunterlagen leider nicht hervorgehen bzw. darin nicht ausreichend transparent und zuweilen auch missverständlich bis irreführend dargelegt sind. Es geht mir um die Sache und nicht um persönliche oder gar private Interessen. Deshalb schlage ich vor, das Projekt nach Rückzug oder Bauabschlag neu aufzustarten, und zwar mit einer transparenten Projektorganisation, unter Einbezug aller mitbetroffenen, interessierten Gemeinden und Organisationen, mit einer konsolidierten Zielsetzung, mit klaren Standortkriterien und einer nachvollziehbaren Standortevaluation.

Abschliessend danke ich für die Prüfung der vorgebrachten Einwände und Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Vanoni,  
Grossrat